

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 28.11.2017

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfinztal am 29.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt pro angefangenem Monat bei
1. Hauswasserzählern mit einer Nenngröße von

Q3=2,5 (Qn 1,5)	3,25 €
Q3=4 (Qn 2,5)	3,25 €
Q3=10 (Qn 6)	3,50 €
Q3=16 (Qn 10)	4,20 €
Q3=25 (Qn 15)	10,95 €
Q3=63 (Qn 40)	15,20 €
 2. Ringkolbenzählern 3,45 €
 3. Verbundwasserzählern mit einer Nenngröße von Q3=63 (WPV-DN 80) 39,90 €
 4. Beweglichen Wasserzählern

Standrohr mit Wasserzähler, Nenngröße Q3 = 10	23,40 €
Standrohr mit Wasserzähler, Nenngröße von Q3 = 16	23,40 €
Bauzählerbrett	13,80 €
- (2) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 2

§ 43 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,70 €
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,70 €
- Zur Sicherung der Ansprüche des Eigenbetriebs gegenüber dem Mieter aus verursachten Schäden oder Verlust hat der Mieter pro Standrohr eine Kautions von 250,00 € zu stellen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

76327 Pfinztal, den 29.11.2022

Nicola Bodner
Bürgermeisterin